



Förderung nach §16i SGBII

Ziel

Um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit einer längeren Dauer von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, wurde mit §16i SGBII ein neues Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" eingeführt.

Zielgruppe

Leistungsberechtigte im SGBII, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre Arbeitslosengeld II bezogen haben. Für Erziehende und Schwerbehinderte gelten besondere Regelungen.

Fördergegenstand

Alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse können bezuschusst werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Förderdauer

Bis zu fünf Jahre, es gibt keine Nachbeschäftigungspflicht.

Zuschuss

Sie erhalten einen Lohnkostenzuschuss zum Arbeitsentgelt. Dieser beträgt

- im **ersten und zweiten Jahr 100 Prozent**
- im **dritten Jahr 90 Prozent**
- im **vierten Jahr 80 Prozent**
- im **fünften Jahr 70 Prozent**

des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Coaching

Der/die geförderte Arbeitnehmer/in wird **beschäftigungsbegleitend mindestens ein Jahr lang gecoach**t.

Qualifizierung

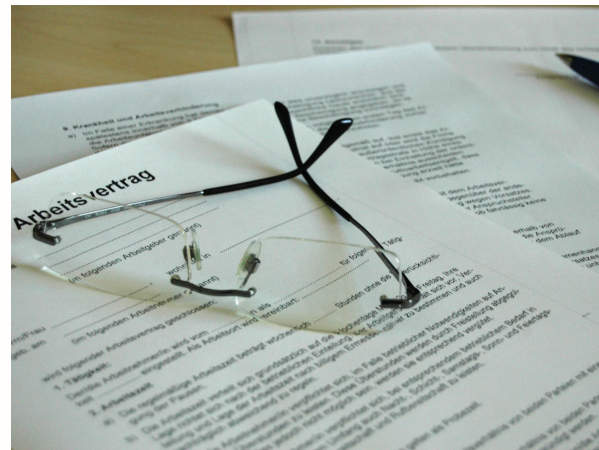
Weiterbildungskosten zur Qualifizierung Ihrer neuen Mitarbeiterin/Ihres neuen Mitarbeiters können während der Beschäftigung **in Höhe von bis zu 3000 Euro** übernommen werden.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jobcenter Gießen:

Team Arbeitsmarktservice

Telefon: 0641 / 48016 -100

E-Mail: jobcenter-giessen.AMS@jobcenter-ge.de



Win-win-Situation für Betrieb und Bewerber/in

Zehn Gründe, warum Sie eine/n Bewerber/in über das Teilhabechancengesetz (§16i SGBII) einstellen sollten

1. Entlastung von qualifizierten Kräften in Ihrem Betrieb durch Übernahme einfacher Tätigkeiten
2. Verbesserung des Serviceangebotes
3. Dank finanzieller Unterstützung im Zeitraum von bis zu fünf Jahren werden die Fähigkeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebaut und entwickelt, so dass diese langfristig einen wertvollen Beitrag zur Wertschöpfung Ihres Betriebes leisten können.
4. Geringere Lohnkosten
5. Keine Nachbeschäftigungspflicht
6. Imagegewinn durch Übernahme sozialer Verantwortung
7. Mögliche Übernahme von Bildungs- und Qualifizierungskosten durch das Jobcenter
8. Entlastung der Personalführung durch beschäftigungsbegleitendes Coaching
9. Eine vorherige unverbindliche Arbeitserprobung ist möglich.
10. Im Jobcenter Gießen stehen Ihnen feste Ansprechpartnerinnen und -partner gerne mit Rat und Tat zur Seite.